

Altersvorsorge nach Prüfung

Häufige Fragen zur Direktversicherung als betriebliche Altersvorsorge

Häufig wird die Frage gestellt: „Mein Arbeitgeber bietet mir den Abschluss einer Direktversicherung an, soll ich mich darauf einlassen und wie sicher ist diese, wenn bei ihm ein Insolvenzverfahren eröffnet wird?“ Eine Direktversicherung beinhaltet den Abschluss eines Versicherungsvertrages in der Regel einer Lebensversicherung zwischen dem Arbeitgeber und einem Versicherer auf das Leben des Arbeitnehmers, wobei der Arbeitnehmer bzw. dessen Hinterbliebene als unwiderrufliche oder nur widerruflich Bezugsberechtigte eingesetzt werden. Schließt ein Arbeitnehmer die Versicherung im eigenen Namen ab, dann liegt keine Direktversicherung vor, auch wenn der Arbeitgeber die Beiträge leistet oder erstattet. Die rechtlichen Grundlagen sind im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG) geregelt. Versicherungsnehmer muss grundsätzlich der Arbeitgeber sein. Unerheblich ist für die Einordnung, ob es sich um eine Direktversicherung im Sinne der betriebsrentenrechtlichen Regelungen handelt, ob der Arbeitgeber eine Einzelversiche-

rung abschließt oder aber der Arbeitnehmer in einem Gruppenversicherungsvertrag aufgenommen wird.

Die Versicherungsbeiträge kann der Arbeitgeber ausschließlich allein zahlen oder sie können



RA Thomas Jobke, Fachanwalt für Arbeitsrecht

unter Beteiligung des Arbeitnehmers geleistet werden. Die Direktversicherung muss also für die betriebliche Altersvorsorge abgeschlossen werden, was letztendlich bedeutet, dass alle Lebensversicherungen darunter fallen, die aus Anlass des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen wurden und Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung vorsehen. Die Prämien-

zahlung erfolgt entweder in der Umwandlung künftiger Entgeltansprüche oder steuerbegünstigend im Wege der Gehaltsumwandlung durch den Arbeitnehmer.

Wichtig zu wissen ist, dass der Arbeitnehmer als versicherte Person spätestens nach Eintritt der Unverfallbarkeit bezugsberechtigt für die Leistungen im Erlebnisfall ist, soweit eine Todesfallzahlung versichert ist, sind regelmäßig die Ehefrau, sodann die Kinder und ersatzweise die gesetzlichen Erben begünstigt.

Jeder Arbeitnehmer, dem durch den Arbeitgeber der Abschluss einer Direktversicherung angeboten wird, muss deshalb in Betracht ziehen, dass, bevor überhaupt Leistungen daraus in Anspruch genommen werden können, eine Unverfallbarkeit vorliegen muss. Auch hier stellt der Gesetzgeber Anforderungen, die erfüllt sein müssen (§ 1 b BetrAVG). Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass die Versorgungszusage mindestens fünf Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft). Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber das Bezugsrecht zugunsten des Arbeitneh-

mers unwiderruflich ausgestaltet hat und der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag nicht verpfändet, beliehen, abgetreten oder in sonstiger Weise wirtschaftlich beeinträchtigt ist. In einem Insolvenzverfahren prüft der Insolvenzverwalter, ob ein gesetzlicher Insolvenzschutz besteht, dies insbesondere unter dem Blickwinkel, ob das Bezugsrecht zugunsten des Arbeitnehmers unwiderruflich ausgestaltet wurde. Zu berücksichtigen ist dabei auch, ob zugunsten der versicherten Per-

son eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung mit Vorbehalt eingeräumt wurde. Für die Praxis ist deshalb wichtig, bei dem Angebot des Abschlusses einer Direktversicherung sich mit den Vorteilen und Risiken einer solchen inhaltlich vertraut zu machen, weshalb wegen der bestehenden Unsicherheiten anwaltlicher Rat dazu eingeholt werden sollte.

**RA Thomas Jobke
Rechtsanwalt**